

Niederschrift



Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **15.06.2023**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	056/2023
Rat Nr.	4/2023

Anwesende

Bürgermeister

Becker, Christoph

Bürgermeister

Mitglieder

Aharchi, Loubna

SPD-Fraktion

Böhme, Maria, Dr.

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Breuer, Paul

ABB-Fraktion

Engels, Günter

CDU-Fraktion

Engels, Hans Günther

CDU-Fraktion

Feldenkirchen, Hans Gerd

UWG/Forum-Fraktion

Freynick, Jörn

FDP-Fraktion

Gordon, Christina

SPD-Fraktion

Görg-Mager, Tina

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Großmann, Stefan

CDU-Fraktion

Hanft, Wilfried

SPD-Fraktion

Hochgartz, Markus

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Jaritz, Karin

SPD-Fraktion

Knapstein, Günter

CDU-Fraktion

Koch, Christian

FDP-Fraktion

Koch, Maria - Charlotte

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

König, Dirk

UWG/Forum-Fraktion

Kretschmer, Gabriele

CDU-Fraktion

Krüger, Frank W.

SPD-Fraktion

Krüger, Ute

SPD-Fraktion

Kuhn, Arnd Jürgen, Dr.

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Lamprichs, Holger

CDU-Fraktion

ab TOP 5 tw.

Lehmann, Michael

Fraktionslos

Mandt, Christian

CDU-Fraktion

Montenarh, Stefan

UWG/Forum-Fraktion

Peters, Anna

SPD-Fraktion

Preiß, Helmut, Dr.

CDU-Fraktion

Prinz, Rüdiger

CDU-Fraktion

Reile, Björn

ABB-Fraktion

Roitzheim, Frank

UWG/Forum-Fraktion

Schmitz, Rolf

CDU-Fraktion

Schmitz, Thomas

SPD-Fraktion

Schwarz, Wolfgang

CDU-Fraktion

Söllheim, Michael

CDU-Fraktion

Strauff, Bernhard

CDU-Fraktion

Süß, Marc

ABB-Fraktion

Taft, Linda, Dr.

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Tourné, Peter, Dr.

SPD-Fraktion

von Canstein, Charlotte, Dr. CDU-Fraktion
 Wehrend, Lutz CDU-Fraktion
 Weiler, Marcel Bündnis 90/Grüne-Fraktion
 Züge, Rainer SPD-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Cugaly, Ralf
 Schier, Manfred, Erster Beigeordneter
 von Bülow, Alice, Beigeordnete
 Wittenberg, Karin

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Jahn, Gabriele, Dr. Bündnis 90/ Grüne-Fraktion
 Kabon, Matthias FDP-Fraktion
 Marx, Bernd CDU-Fraktion
 Mael, Sascha CDU-Fraktion
 Rothe, Berthold Bündnis 90/Grüne-Fraktion
 Schumacher, Daniel Fraktionslos
 Vieritz, Joachim Bündnis 90/Grüne-Fraktion
 von Gliscynski, Florian Bündnis 90/ Grüne-Fraktion

T a g e s o r d n u n g

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 30 vom 30.03.2023 (ö-Teil) und Nr. 39 vom 11.05.2023	
4	Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft der Stadt Bornheim, Abschluss des 1. Projektabschnittes zur Untersuchung und Bewertung von Organisationsformalternativen	194/2023-2
5	Neubau Hallenfreizeitbad	140/2023-6
6	3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler, Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (Unterkunftssatzung)	308/2023-5
7	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 03.09.2023 (Bornheim Live! Und Gewerbeschau)	316/2023-3
8	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 17.09.2023 (Herseler Herbst)	317/2023-3
9	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 03.12.2023 (Weihnachtsmarkt Bornheim)	318/2023-3
10	Ergänzungswahlen zu Ausschüssen	320/2023-1
11	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim (WFG Bornheim)	314/2023-1
12	Einführung des vergünstigten Deutschlandtickets für Schülerinnen und	379/2023-13

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Schüler in Bornheim	
13	Antrag der UWG-Fraktion vom 15.02.2023 betr. Einhaltung der in der Geschäftsordnung des Rates unter § 2 Abs. 1 angegebenen Frist zur Zustellung von Einladungen und Sitzungsvorlagen; Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim	144/2023-1
14	Antrag der SPD-Fraktion vom 16.05.2023 betr. Beteiligung an der Kampagne „Assistenzhund Willkommen“	349/2023-5
15	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	363/2023-1
16	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Christoph Becker eröffnet die Sitzung des Rates der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Rat beschlussfähig ist.

RM Söllheim beantragt TOP 14 von der Tagesordnung abzusetzen und in den zuständigen Fachausschuss (SIDA) zu verweisen.

RM Peters spricht gegen den Antrag.

Der Antrag des RM Söllheim wird mit einem Stimmenverhältnis von 25 Stimmen für den Antrag (CDU, B90/Grüne, FDP, ABB tw., Lehmann)

11 Stimmen gegen den Antrag (SPD tw., UWG tw.)

06 Stimmenthaltungen (SPD tw., UWG tw., ABB tw., BM) angenommen.

RM Hochgartz spricht für die Dringlichkeitsanträge der Fraktion B90/Die Grünen und der CDU/Fraktion.

Die Sitzung wird auf Bitte der SPD-Fraktion von 18.10 Uhr bis 18.15 Uhr unterbrochen.

Der Rat beschließt,

1. die Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt
12 „Einführung des vergünstigten Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler in Bornheim“, Vorlage-Nr. 379/2023-13,
zu erweitern und
2. den neuen Tagesordnungspunkt 12 nach Tagesordnungspunkt 11 zu behandeln.

Stimmenverhältnis:

- Einstimmig -

Durch diese Änderung der Tagesordnung werden die bisherigen

TOP 12 - 23 zu neuen TOP 13 - 24.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1-13, 15, 16.

	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Mündliche Einwohnerfrage von Herrn Stadler

Als Bürger der Stadt Bornheim ist für mich die Nachvollziehbarkeit einer Rats- und Ausschussentscheidung von großer Bedeutung. Dazu gehört ein öffentlicher Diskurs der Entscheidungsfindung von öffentlichen Beschlüssen hier im Rat und in seinen Ausschüssen.

Wie hoch ist die Anzahl der nichtöffentlichen Arbeitskreise und interfraktionellen Gesprächsrunden/kreise derzeit im Bornheimer Stadtrat?

Zusatzfrage 1

Würden Sie mir heute oder nachträglich schriftlich diese nichtöffentlichen Gremien mit ihren Zuständigkeitsbereichen benennen?

Zusatzfrage 2

Würden Sie ferner mir die Funktionsträger des Rates und die der Stadtverwaltung heute oder nachträglich schriftlich benennen, die an diesen Sitzungen teilnehmen?

Antwort:

Wird schriftlich beantwortet.

Zusatzfrage 3

Kann man die Beantwortung noch in den Sommerferien erwarten?

Antwort:

Dies wird versucht.

3	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 30 vom 30.03.2023 (ö-Teil) und Nr. 39 vom 11.05.2023	
----------	---	--

Der Rat erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 30/2023 (ö-Teil) und Nr. 39/2023 vom 11.05.2023 keine Einwände.

4	Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft der Stadt Bornheim, Abschluss des 1. Projektabschnittes zur Untersuchung und Bewertung von Organisationsformalternativen	194/2023-2
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Prüfung zur Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft in der Rechtsform einer eigenständigen Anstalt des öffentlichen Rechtes.

-Einstimmig-

RM Reile bittet die avisierten Kosten noch weiter zu reduzieren.

RM König bittet das Thema „Variante Schwimmbad wie in Königswinter“ (Schwimmerbecken, Nichtschwimmerbereich, Planschbecken) in die Vorlage mit aufzunehmen und zu skizzieren, wie der Bau begleitet werden könnte.

RM Hanft es wurde gebeten, dass wenn noch Fragen bestehen würden, die Fraktionen ihnen diese zur Kenntnis geben. Dies wurde als SPD-Fraktion gemacht. Werden die Fragen heute beantwortet oder bestehen die Überlegungen dahingehend, diese Fragen zu beantworten, wenn die Verwaltung in einem weiteren Schritt eine Vorlage erstellt.

Antwort:

Die Beantwortung der Anfragen, die uns zum Nachgang der interfraktionellen Runde übersandt wurden, wird man in den nächsten Tagen allen Fraktionen schriftlich zukommen lassen.

Die SPD-Fraktion stimmt der Workshopvariante unter der Maßgabe zu, dass im weiteren Verfahren bei diesen Dingen, die nicht zur Daseinsfürsorge gehören, weitere Einsparungsvorschläge unterbreitet werden.

RM Dr. Böhme stellt den Geschäftsordnungsantrag auf Ende der Debatte.
RM Chr. Koch spricht gegen den Geschäftsordnungsantrag.

Der Geschäftsordnungsantrag des RM Dr. Böhme wird mit einem Stimmenverhältnis von 25 Stimmen für den Antrag (CDU tw., SPD tw., B90/Grüne, Lehmann, BM) 12 Stimmen gegen den Antrag (SPD tw., UWG, FDP, ABB) 06 Stimmenthaltungen (CDU tw., SPD tw.) angenommen.

Beschluss:

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis

41 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, UWG tw., FDP, ABB, Lehmann, BM)
02 Stimmen gegen den Beschluss (UWG tw.)

RM König erklärt zu seinem Abstimmungsverhalten, dass er es interessant findet, dass wir auf einmal so weit kommen, dass wir Diskussionen beenden, egal welcher Grund dafür oder dagegenspricht. Es durften alle ihre Argumente vorbringen. Seitens Herrn Söllheim wurde an dieser Stelle unsere Fachlichkeit in Frage gestellt und von daher hätte ich mir an der Stelle gewünscht, dass diese Äußerungen noch hätten wiederlegt werden können. Das gehört für mich zu einem vernünftigen Diskurs und zu einer vernünftigen Entscheidungsfindung dazu. Es haben alle die Möglichkeit gehabt zu reden und dementsprechend habe ich die Kenntnisnahme an dieser Stelle abgelehnt.

6	3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler, Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (Unterkunftssatzung)	308/2023-5
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende

3. Satzung vom zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler, Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (Unterkunftssatzung) vom 21.02.2018:

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666 / SGV.NW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 2,4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW.S.712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2022 (GV. NRW. S.233) folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler, Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (Unterkunftssatzung) vom 21.02.2018 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler, Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (Unterkunftssatzung) vom 21.02.2018 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

- „(3) Bei der erstmaligen Aufnahme oder einem Wechsel der Unterkunft erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
- a. die Einweisungsverfügung mit Angaben der unterzubringenden Person/en und der Bezeichnung der zugewiesenen Nutzfläche,
 - b. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung,
 - c. Unterkunftsschlüssel,
 - d. ein Kurzprotokoll über das zur Verfügung gestellte Zimmerausstattung.“
- „(7) Für nachweislich durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Bewohners entstandene Schäden am zur Verfügung gestellten Inventar oder am Gebäude der Unterkunft haftet der Verursacher. Für einen Verlust des zur Verfügung gestellten, protokollierten Inventars haftet der Nutzer.
Die Reparaturkosten oder die Kosten für eine Ersatzbeschaffung werden im Falle der Schädigung dem Verursacher, im Falle des Verlustes dem Nutzer, in Rechnung gestellt.“

§ 4 wird wie folgt ergänzt:

- „(4) Der Benutzer erhält bei seinem Auszug oder bei einem Wechsel der Unterkunft ein

Übergabeprotokoll über das im verlassenen Zimmer festgestellte, städtische Inventar.“

§ 5 wird wie folgt geändert:

- „(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der in § 1 in Verbindung mit dem Gebührentarif genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr und Stromkostenpauschale). Die Gebühr wird im Rahmen einer IST-Belegung kalkuliert. Bei der Erhebung der Grundgebühr wird differenziert zwischen der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft und der Unterbringung in einer abgeschlossenen Wohneinheit.
- (2) Die Grundgebühr beträgt pro Nutzer und Kalendermonat
- in einer Gemeinschaftsunterkunft: 177,06 €
 - in einer abgeschlossenen Wohneinheit: 212,47 €
- (vergl. Gebührentarif)
- (3) Die Verbrauchsgebühr (Heizung, Wasser, Abfallbeseitigung, Abwasser, Mietnebenkosten) wird als Pauschale erhoben. Diese wird auf Grund der Aufwendungen für die Verbrauchskosten ermittelt und auf die Nutzer umgerechnet. Zur Zeit beträgt die Verbrauchsgebühr je Nutzer und Kalendermonat: 42,47 €
- (4) Die Stromkostenpauschale wird separat berechnet und ausgewiesen. Sie beträgt zur Zeit je Nutzer und Kalendermonat: 30,18 €

§ 6 wird wie folgt geändert:

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

„Der Gebührentarif (Anlage) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage zur Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und die Benutzung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler, Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (Unterkunftssatzung)

Gebührentarif

Für die nachstehend aufgeführten Unterkünfte werden die monatlichen Benutzungsgebühren wie folgt festgesetzt:

Grundgebühr pro Nutzer/Kalendermonat

- in einer Gemeinschaftsunterkunft: 177,06 €
- in einer abgeschlossenen Wohneinheit: 212,47 €

Verbrauchsgebühr pro Nutzer/Kalendermonat: 42,47 €

Stromkostenpauschale pro Nutzer/Kalendermonat: 30,18 €

Unterkünfte:

Nr.	Anschrift	Ortsteil	Unterkunftsart
1	Ackerweg 17	Walberberg	Gemeinschaftsunterkunft
2	Am Ühlichen 19	Bornheim	Abgeschlossene Wohneinheit
3	Donnerbachweg15a	Waldorf	Gemeinschaftsunterkunft

4	Eupener Str. 6	Sechtem	Gemeinschaftsunterkunft
5	Friedrichstr. 3	Roisdorf	Abgeschlossene Wohneinheit
6	Rheinstr. 117 (linke Wohnung)	Hersel	Abgeschlossene Wohneinheit
7	Rheinstr. 117 (rechte Wohnung)	Hersel	Abgeschlossene Wohneinheit
8	Schornsberg 2	Brenig	Abgeschlossene Wohneinheit
9	Sechtemer Weg 57-79	Bornheim	Gemeinschaftsunterkunft
10	Siegesstr.28	Roisdorf	Abgeschlossene Wohneinheit
11	Zehnhoffstr. 7	Bornheim	Gemeinschaftsunterkunft
12	Allerstraße 17	Hersel	Gemeinschaftsunterkunft
13	Feldchenweg 34-38	Waldorf	Gemeinschaftsunterkunft
14	Keldenicher Str. 20-24	Sechtem	Gemeinschaftsunterkunft
15	Goethestraße 1a	Bornheim	Gemeinschaftsunterkunft
16	Albertus-Magnus-Str. 18	Dersdorf	Abgeschlossene Wohneinheit
17	Kämpchenweg 34	Sechtem	Abgeschlossene Wohneinheit
18	Maaßenstr. 11	Hemmerich	Abgeschlossene Wohneinheit
19	Torburg Burgstr. 51	Bornheim	Gemeinschaftsunterkunft
20	Wallrafstr. 1	Bornheim	Gemeinschaftsunterkunft
21	Albertus-Magnus-Str. 22	Dersdorf	Abgeschlossene Wohneinheit

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- Einstimmig -

7	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 03.09.2023 (Bornheim Live! Und Gewerbeschau)	316/2023-3
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt die folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim anlässlich der Bornheimer Großkirmes mit Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile am 03.09.2023.

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim anlässlich der Bornheimer Großkirmes mit Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile am 03.09.2023

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S.516), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 4 sowie § 34 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S.528) in der zurzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 15.06.2023 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsstellenöffnung

Verkaufsstellen gemäß § 3 Abs. 1 LÖG NRW, dürfen in Bornheim innerhalb des gemäß § 2 LÖG NRW bestimmten räumlichen Geltungsbereichs, vgl. § 2 dieser Verordnung, am folgenden Sonn- und Feiertag in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Am 03.09.2023 anlässlich der „Großkirmes mit Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile“

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird wie folgt bestimmt (Anlage 1):
Für die Veranstaltung am 03.09.2023 anlässlich der „Großkirmes mit Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile“ im Ortsteil Bornheim:
Königstraße 41 – 103, Peter-Fryns-Platz, Peter-Hausmann-Platz 3

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung eine Verkaufsstelle außerhalb der durch diese Verordnung zugelassenen Zeiten und/oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereichs offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

- Einstimmig -

8	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 17.09.2023 (Herseler Herbst)	317/2023-3
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt die folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim, Ortschaft Hersel am 17.09.2023:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim, Ortschaft Hersel am 17.09.2023:

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S.516), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 4 sowie § 34 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S.528) in der zurzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 15.06.2023 für die Ortschaft Hersel, folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsstellenöffnung

Verkaufsstellen gemäß § 3 Abs. 1 LÖG NRW dürfen in Hersel innerhalb des gemäß § 2 LÖG NRW bestimmten räumlichen Geltungsbereichs, vgl. § 2 dieser Verordnung, am 17.09.2023 aus Anlass des „Herseler Herbst“ in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird wie folgt bestimmt (Anlage 1): Rheinstraße zwischen Hausnummer 79 und 245 sowie den Hausnummern 110 - 236, Mertensgasse zwischen Einmündung Rheinstraße und Gartenstraße, Bierbaumstraße zwischen Einmündung Rheinstraße und Hausnummer 3, Richard-Piel-Straße zwischen Hausnummer 1 und 5, Moselstraße zwischen Einmündung Elbestraße und Rheinstraße.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung eine Verkaufsstelle außerhalb der durch diese Verordnung zugelassenen Zeiten und/oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereichs offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

- Einstimmig -

9	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 03.12.2023 (Weihnachtsmarkt Bornheim)	318/2023-3
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt die folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim anlässlich des Weihnachtsmarktes am 03.12.2023:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim anlässlich des Weihnachtsmarktes am 03.12.2023

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S.516), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 4 sowie § 34 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S.528) in der zurzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 15.06.2023 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsstellenöffnung

Verkaufsstellen gemäß § 3 Abs. 1 LÖG NRW, dürfen in Bornheim innerhalb des gemäß § 2 LÖG NRW bestimmten räumlichen Geltungsbereichs, vgl. § 2 dieser Verordnung, am folgenden Sonn- und Feiertag in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

am 03.12.2023 anlässlich des „Weihnachtsmarktes“.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird wie folgt bestimmt (Anlage 1):
Für die Veranstaltung „Weihnachtsmarkt“ im Ortsteil Bornheim:
Königstraße 41 – 103, Peter-Fryns-Platz, Peter-Hausmann-Platz 3

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung eine Verkaufsstelle außerhalb der durch diese Verordnung zugelassenen Zeiten und/oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereichs offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

- Einstimmig -

10	Ergänzungswahlen zu Ausschüssen	320/2023-1
----	--	------------

Beschluss:

1. Die **Ratsmitglieder** wählen aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages

1.1. in den **Ausschuss für Stadtentwicklung**

- a) als stv. Mitglied SKB Frau **Andrea Gesell**, Fraktion B'90/Die Grünen, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der Fraktion B'90/Die Grünen.
- b) als stv. Mitglied SKB Herrn **Hans-Peter Fantini**, FDP-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der FDP-Fraktion.

1.2. in den **Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt**

- a) als stv. Mitglied SKB Herrn **Hans-Peter Fantini**, FDP-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der FDP-Fraktion.

1.3. in den **Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie**

- a) als stv. Mitglied SKB Herrn **Hans-Peter Fantini**, FDP-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der FDP-Fraktion.

1.4. in den **Ausschuss für Bürgerangelegenheiten**

- a) als stv. Mitglied SKB Herrn **Hans-Peter Fantini**, FDP-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der FDP-Fraktion.

1.5. in den **Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss**

- a) als stv. Mitglied SKB Herrn **Hans-Peter Fantini**, FDP-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der FDP-Fraktion.

1.6. in den **Schulausschuss**

- a) als stv. Mitglied SKB Herrn **Hans-Peter Fantini**, FDP-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der FDP-Fraktion.

1.7. in den **Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur**

- a) als stv. Mitglied SKB Herrn **Hans-Peter Fantini**, FDP-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der FDP-Fraktion.

- Einstimmig -

Der Bürgermeister hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

11	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim (WFG Bornheim)	314/2023-1
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Rates zur Vertretung der Stadt Bornheim in den Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim:

als neuen Vertreter Herrn Matthias Kabon

- Einstimmig -

12	Einführung des vergünstigten Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler in Bornheim	379/2023-13
-----------	---	--------------------

Der Bürgermeister sagt auf Anregung von RM Kretschmer zu, über den aktuellen Sachstand betr. Grundschulen im nächsten Schulausschuss zu berichten.

Beschluss:

Der Rat

- erweitert die Tagesordnung der Sitzung des Rates vom 15.06.2023 gem. § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW in Verbindung mit § 12 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim wegen äußerster Dringlichkeit um den Tagesordnungspunkt „Einführung des vergünstigten Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler in Bornheim“.
- beauftragt die Verwaltung unter Beibehaltung der bisher gezahlten Schulträgerleistungen für freifahrtberechtigte Schülerinnen und Schüler und Weiterleitung der jeweiligen Eigenanteile an das Verkehrsunternehmen den Wechsel auf das Deutschlandschülerticket zum Preis von 29 Euro für die Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen der Stadt Bornheim vorzunehmen und den bestehenden Schülerticketvertrag mit dem Verkehrsunternehmen mit einer Laufzeit von einem Jahr entsprechend anzupassen.

- Einstimmig -

13	Antrag der UWG-Fraktion vom 15.02.2023 betr. Einhaltung der in der Geschäftsordnung des Rates unter § 2 Abs. 1 angegebenen Frist zur Zustellung von Einladungen und Sitzungsvorlagen; Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim	144/2023-1
-----------	---	-------------------

Der Bürgermeister teilt mit, dass in § 1 Abs. 2 die Wörter „gesundheitlichen oder besonderen anderen“ gestrichen werden und bei § 2 Abs.1 nach dem Satz „Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.“ der Satz „Die Fraktionsvorsitzenden werden darüber informiert.“ eingefügt wird.

RM Reile bittet die Änderungen in § 1 und § 2 getrennt abzustimmen zu lassen.

Die ABB-Fraktion stellt den Antrag § 1 Abs. 2 zu ändern, auf den postalischen Versand anstelle der Abholung der Unterlagen.

Nach Abstimmung über den Beschlusssentwurf wurde über den Antrag der ABB-Fraktion nicht mehr abgestimmt.

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende:

5. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim - GeschO- vom 30.04.2008

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) folgende 5. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim vom 30.04.2008 beschlossen:

Die Geschäftsordnung der Stadt Bornheim vom 30.04.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Zur Ratssitzung werden alle Ratsmitglieder sowie die Beigeordneten eingeladen. Die Einladung erfolgt auf elektronischem Weg über das Ratsinformationssystem. Ratsmitglieder, die aus Ausnahmegründen nicht mit einem mobilen Endgerät arbeiten können, erhalten auf schriftlichen, begründeten Antrag einen Ausdruck der Unterlagen, welche im Rathaus abzuholen sind.“

2. § 2 Abs.1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Einladung muss den Ratsmitgliedern spätestens am 12. Kalendertag vor dem Sitzungstag im Ratsinformationssystem zur Verfügung stehen. Gleichzeitig sollen den Ratsmitgliedern auch die Erläuterungen (Sitzungsvorlagen) zur Verfügung stehen. Diese Vorgabe ist in aller Regel einzuhalten. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister. Die Fraktionsvorsitzenden werden darüber informiert. Die Erläuterungen (Sitzungsvorlagen) werden ebenfalls auf elektronischem Wege im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt, entsprechend der Regelung in § 1 Abs. 2 auf Antrag ausnahmsweise als Druck zur Abholung. Für die Wahrung der 12-Tage-Frist ist ausschließlich der Tag der Bereitstellung im Ratsinformationssystem entscheidend. Das Ratsmitglied hat dafür zu sorgen, dass Erläuterungen und Unterlagen, die ihm

zur Verfügung gestellt wurden und die der Verschwiegenheit unterliegen, unbefugten Dritten nicht zugänglich sind.“

3. § 2 Abs.2 erhält folgende neue Fassung:

„In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Die Einladung muss dann spätestens am 4. Tag vor dem Sitzungstag im Ratsinformationssystem bereitgestellt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.“

4. Die Änderungen der Geschäftsordnung tritt am 01.07.2023 in Kraft

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 1

40 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, UWG, Lehmann, BM)
03 Stimmen gegen den Beschluss (ABB)

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 2-4

-Einstimmig-

14	Antrag der SPD-Fraktion vom 16.05.2023 betr. Beteiligung an der Kampagne „Assistenzhund Willkommen“	349/2023-5
-----------	--	-------------------

- abgesetzt -

15	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	363/2023-1
-----------	---	-------------------

Mündliche Mitteilungen

1. Frau von Bülow betr. Special Olympics
3 Tage war die Delegation (6 Personen) aus Guinea hier. Am 14.06.2023 fand das Abschlussfest an der Sporthochschule in Hennef statt.

-Kenntnis genommen-

2. Herr Schier betr. Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplans, förmliches Verfahren eingeleitet
Ziel der Änderung ist die Beschleunigung, Verschlinkung der Entwicklung der erneuerbaren Energie. Die Beteiligungsfrist ist auf den 28.06.23 gesetzt.
Eine förmliche Beteiligung der Gremien kann vor dem 28.06.23 nicht mehr stattfinden, daher erfolgt eine Mitteilung im Rat im August.

-Kenntnis genommen-

Zusatzfrage RM Hanft

Welche Auswirkungen hat das auf die Vorlage bezüglich der Ergebnisse der Offenlage, wo im September eine gemeinsame Sitzung vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltausschuss stattfinden soll?

Antwort:

In den Gremien wurde die Abstandsregelung von 1000 Meter vorgestellt.
Diese Vorgehensweise im Sinne der Einhaltung eines größtmöglichen Abstandes von der Wohnbebauung bei gleichzeitiger Gewährleistung ausreichender, substanzieller Flächen kann nach den bisherigen Erkenntnissen aufrechterhalten werden.

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen
Von der Sitzungsvorlage-Nr. 363/2023-1 Kenntnis genommen.

16	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

RM Dr. Kuhn

1. Wurde die Anregung aus dem Umweltausschuss schon weitergegeben, darauf zu achten, dass im Ratsinformationssystem mehrfach das Problem auftritt, dass am Tag der Sitzungen noch Updates gefahren werden?
Können solche Aktualisierungen nicht an Sitzungstagen bzw. nachts durchgeführt werden?

Antwort:

Nein, wurde bisher nicht aus dem Umweltausschuss an mich herangetragen.
Es wird geprüft, ob es möglich ist, dass die Updates zu einem günstigeren Zeitpunkt gefahren werden.

2. betr. Förderlandschaft
Gibt es jemanden, der auch in den Sommerferien nach Fördermöglichkeiten schaut?
(Neues Förderprogramm 15.06.-15.09.23 zur Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel)
Parkauenlandschaft mit Stadt Bonn wäre eine Möglichkeit.

Antwort:

Im zentralen Fördermittelmanagement werden täglich Fördermöglichkeiten gesichtet.
In der Ferienzeit ist auch durch die Vertretung sichergestellt, dass der Kontakt zum Fachamt hergestellt wird.

Ende der Sitzung: 19:50 Uhr

gez. Christoph Becker
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung